



Persbez. Unterlagen

NS-Zeit



Personenbezogene Unterlagen aus der Zeit des Nationalsozialismus.

Das Bundesarchiv in Berlin und seine Bestände, insbesondere des ehemaligen amerikanischen Berlin Document Centers (BDC)

Täglich erreichen das Bundesarchiv in Berlin zahlreiche familiengeschichtlich orientierte Anfragen nach personenbezogenen Unterlagen aus der Zeit des Nationalsozialismus. Die Motive, welche hinter einer solchen Anfrage stecken können, sind keineswegs homogen und unterscheiden sich doch in vielen Fällen von denen des Genealogen. Diese Tatsache ist zum einen den hier verwahrten relevanten Dokumenten selbst geschuldet, die mit denen eines Personenstandsarchivs nicht vergleichbar sind. Andererseits ist das besondere Interesse an diesen Unterlagen dem besonderen Stellenwert dieser historischen Epoche und der bis heute aktuellen öffentlichen Diskussion um die Aufarbeitung jenes kurzen, aber signifikanten Zeitabschnittes in der deutschen Geschichte geschuldet. "Der Genealoge" erinnert sich daran, daß doch wohl jeder "deutsche Volksgenosse" bzw. jedes NSDAP-Mitglied seine "arische" Abstammung zu erbringen hatte und begibt sich auf die Suche nach einem Archiv, welches diese "Ariernachweise" wünschenswerterweise zentral überliefert hätte. Eine nicht geringe Anzahl von Anfragen resultiert jedoch aus persönlicher Betroffenheit und ist getrieben von der Frage, an welcher Position und in welchem Grade die eigenen Vorfahren in das System des Nationalsozialismus verstrickt waren oder gar durch ihr individuelles Verhalten gegen die Grundsätze der Menschlichkeit und Rechtsstaatlichkeit verstoßen haben. Inwiefern das Bundesarchiv in der Lage ist, die genannten Hoffnungen und Erwartungen im Einzelfalle zu erfüllen, soll hier exemplarisch in einer inhaltlichen Abgrenzung des Themas auf die Zeit des "Dritten Reiches" von 1933 - 1945 und bezogen auf das Bundesarchiv in Berlin dargestellt werden. Dabei ist klarzustellen, daß es die oft angefragte "Zentrale Archivierung von Ariernachweisen" nie gegeben hat. [1] Auf Grund der Nürnberger Gesetze vom 15. September 1935 und zahlreicher anderer Gesetze und Rechtsverordnungen, z. B. für Beamte, oder gemäß spezieller Anordnungen der NSDAP und ihrer Gliederungen wurde von "deutschen Volksgenossen" ein Abstammungsnachweis verlangt. Der Abstammungsnachweis, d. h. der "Ariernachweis" konnte bei den entsprechenden Stellen durch Vorlage eines sogenannten Ahnenpasses bzw. ersatzweise auch durch die jeweilige Vorlage entsprechender Personenstandsurkunden oder polizeilich beglaubigter Abschriften dieser Urkunden beigebracht werden. Unterschieden wurde zwischen dem "kleinen Abstammungsnachweis" bis zur Großelterngeneration und dem "großen Abstammungsnachweis" zurück bis zu der am 1. Januar 1800 lebenden Ahnenreihe. Im Ahnenpass wurden die personenstandsrechtlichen Eintragungen direkt durch den Standesbeamten oder den Kirchenbuchführer vorgenommen. Er sollte so den Nachweis der "arischen Abstammung" erleichtern, welcher häufig von ein und derselben Person in mehreren Fällen gegenüber verschiedenen Stellen geführt werden musste. Folglich ist dieser grundsätzlich im Besitz der Familien zu suchen. [2]

Das Bundesarchiv ist zuständig für die Archivierung von Unterlagen, die bei den Stellen des Bundes, der Deutschen Demokratischen Republik, der Besatzungszonen, des Deutschen Reiches oder des Deutschen Bundes erwachsen oder in deren Eigentum übergegangen oder diesen zur Nutzung überlassen worden sind. [3] Personenbezogene Dokumente sind im Bundesarchiv oftmals nur lückenhaft, manchmal nur in Bruchstücken überliefert und erstrecken sich nur in wenigen Fällen auf die gesamte Biographie des Betroffenen selbst oder enthalten nur in bestimmten Fällen Angaben zu Familienangehörigen oder Vorfahren. Auskünfte über Personen können aus den Beständen des Deutschen Reiches (1867/71 - 1945) im Bundesarchiv in Berlin in der Regel nur erteilt werden, wenn die gesuchte Person in einer obersten oder oberen Behörde des Deutschen Reiches tätig war[4]; im Justizdienst des

Deutschen Reiches während der Jahre 1934 - 1945 (auch an nachgeordneter Stelle) arbeitete[5]; an einem Verfahren vor dem Reichsgericht oder einem anderen obersten deutschen Gericht beteiligt war[6]; erkennbaren Widerstand gegen das nationalsozialistische Regime leistete und/oder dessen Diskriminierungs- und Verfolgungsmaßnahmen ausgesetzt war; Opfer der "Euthanasie"- Maßnahmen 1939 - 1945 wurde, oder als Sinti bzw. Roma Untersuchungen der Kriminalbiologischen Forschungsstelle des Reichsgesundheitsamtes ausgesetzt oder jüdischer Abstammung war. [7]

In diesem Beitrag soll nun näher eingegangen werden auf die genealogischen Recherchen zu Personen, die in der Zeit des "Dritten Reiches" im Kulturbereich - Literatur, Musik, Theater, bildende Künste, Presse, Rundfunk, Film - tätig waren und somit der Reichskulturkammer angehören mußten; Personen, welche der NSDAP, ihren Gliederungen - insbesondere der SS- und angeschlossenen Verbänden angehörten oder die 1939 - 1945 als Volksdeutsche aus ihren bisherigen mittel-, ost- oder südosteuropäischen Wohngebieten in das Reichsgebiet umgesiedelt wurden und ein Einbürgerungsverfahren bei der Einwandererzentralstelle Litzmannstadt (Lodz) durchliefen. [8]

Geschichte

Die im Ergebnis des Zweiten Weltkrieges von den Alliierten Streitkräften durch Beschlagnahme gesicherte schriftliche Überlieferung von deutschen Behörden, militärischen und paramilitärischen Verbänden, der NSDAP sowie deren Gliederungen und angeschlossenen Verbänden gelangte nach deren Benutzung, z. B. für die Vorbereitung der Kriegsverbrecherprozesse oder für die Durchführung von Entnazifizierungsverfahren, durch sukzessive Rückgaben über Jahrzehnte hin in die deutschen Archive in Ost und West. Die physische Teilung zahlreicher zentraler Dokumentenüberlieferungen konnte am 3. Oktober 1990 überwunden werden, als das ehem. Zentrale Staatsarchiv der DDR in Potsdam in das Bundesarchiv überführt wurde. Dorthin waren große Teile des von der Roten Armee beschlagnahmten deutschen Schriftgutes gelangt. Dennoch sind auch am Ende des 20. Jahrhunderts nicht alle Archivalien nach Deutschland zurückgekehrt. So lagern weiterhin z. B. Überlieferungsteile des Bestandes Reichssicherheitshauptamt im Zentrum für die Aufbewahrung historisch dokumentarischer Sammlungen (Sonderarchiv) in Moskau[9] und Akten des Reichskriegsgerichtes im Militärgeschichtlichen Archiv in Prag[10]. Vereinzelt Aktenrückführungen aus den National Archives Washington waren auch noch in den letzten Jahren zu verzeichnen. Die westlichen Alliierten hatten zunächst mehrere "Document Centers" geschaffen, welche dann ab 1. November 1946 als Archiv unter der Verwaltung des US-amerikanischen Außenministeriums in Berlin-Zehlendorf zusammengefaßt worden sind. 1953 erfolgte die Umbenennung in Berlin Document Center. [11] Schon in den fünfziger und sechziger Jahren waren dort große Aktenkomplexe sachbezogener Überlieferungen von Reichs- und Parteidienststellen herausgelöst und an das Bundesarchiv abgegeben worden. Die Rückgabe der personenbezogenen Unterlagen erfolgte schließlich am 1. 07. 1994 auf Grund eines deutsch-amerikanischen Abkommens vom 18. Oktober 1993. [12] Anfragen sind seit 1996 an die Adresse des Bundesarchivs in Berlin-Lichterfelde in der Finckensteinallee 63 in 12 205 Berlin zu richten. Dort sind heute auch die ehemals im Bundesarchiv in Koblenz und in Potsdam gelagerten NS- und Reichsbestände konzentriert.

Als das Bundesarchiv die im ehemaligen BDC verwahrten personenbezogenen Bestände und Sammlungen aus amerikanischer Verwaltung übernahm, gelangte weniger ein Archiv, sondern dem Charakter nach eher ein Dienstleistungsunternehmen für die Verwaltungen nach einer teilweise bewegten Archivgeschichte in das Bundesarchiv. Das Bundesarchiv

übernahm mit den Beständen aber zugleich auch einen nicht unerheblichen Bearbeitungsrückstand von annähernd 21. 000 unerledigten Anfragen, hinter denen sich rund 50. 000 zu überprüfende Personen verbargen. Dies hatte eine durchschnittliche Bearbeitungszeit von bis zu 25 Monaten zur Folge. Die Rückstände waren sowohl auf die Reibungsverluste angesichts parallel laufender Erschließungs- und Verfilmungsarbeiten als auch auf einen vereinigungsbedingten Anfragenboom ab 1990 zurückzuführen. Zur Erinnerung: an Privatpersonen erteilte das BDC keine Auskünfte, (west)deutsche Wissenschaftler benötigten eine Empfehlung durch den Bevollmächtigten der Bundesregierung in Berlin (Geschäftsbereich Bundesministerium des Innern) bzw. (West)Berliner eine solche von der Berliner Senatsverwaltung für Inneres und für potentielle Benutzer aus ehemaligen Ostblockstaaten lag das Archiv unerreichbar hinter dem "eisernen Vorhang". Die vordergründige Aufgabe der neuen Außenstelle des Bundesarchivs in Berlin-Zehlendorf bestand also zunächst weiterhin darin, die institutionelle Anfragenflut, hierbei handelte es sich vor allem um Auskünfte in Renten- und Versorgungsangelegenheiten bzw. zur Feststellung der Staatsangehörigkeit sowie um staatsanwaltschaftliche Ermittlungen, möglichst gleichförmig-schematisch und vor allem schnell zu bearbeiten. Andererseits sah sie sich mit dem zunehmenden Wunsch nach einer archivtypischen, möglichst individuellen Bearbeitung von Anfragen wissenschaftlicher, publizistischer und sonstiger privater Benutzer auf der Basis des Bundesarchivgesetzes konfrontiert. Die Rückstände konnten inzwischen aufgearbeitet werden. Mit dem Umzug der Bestände der Abteilung Deutsches Reich des Bundesarchivs in die Finckensteinallee konnte zudem die jahrelange Dislokation überwunden werden.

Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei (NSDAP)

Die Überlieferung des ehem. BDC läßt sich wohl am ehesten mit den Worten "personenbezogene Bestände und Sammlungen der NSDAP und deren Gliederungen" umschreiben. [13] Dem archivischen Anspruch, ein Bestand wird aus der Überlieferung eines Registraturbildners, einer Behörde, d. h. einer Provenienz gebildet, werden aber nur einige der insgesamt ca. 8800 lfm Akten sowie ca. 6000 lfm Karteien umfassenden Bestände und Sammlungen des ehem. BDC gerecht. Nicht angelegt als historisches Archiv, war und ist für das ehem. BDC typisch, daß der Zugriff auf die Bestände und Sammlungen ausschließlich über Personennamen erfolgt, wobei für eine eindeutige Identifizierung der gesuchten Person sowohl der Name, Vorname als auch die Angabe des Geburtsdatums erforderlich ist, wenngleich es sich dabei keineswegs nur um Personalakten im klassischen Sinne handelt. So waren auch die Überlieferungen verschiedenster Provenienzen regelrecht zerstört worden, d. h. das BDC stellte den Namensbezug nicht nur über Findmittel her, sondern formierte dazu die Schriftstücke der unterschiedlichsten Registraturen zu neuen Archivalieneinheiten in Form von Personendossiers. Beispielsweise entstand auf diesem Wege der ca. 1,2 Mio Archivalieneinheiten umfassende Bestand "Parteikorrespondenz", größtenteils aus den Sachakten des Amtes für Mitgliedschaftswesen des Reichsschatzmeisters der NSDAP. Überwiegend handelt es sich hier um Korrespondenzen über Mitgliedschaftsangelegenheiten der NSDAP-Mitglieder, wie z. B. Wohnungswechsel, Ausschluß, Namensänderungen oder ruhende Mitgliedschaften wegen Wehrmachtzugehörigkeit. Ferner sind darin Fragebögen der Parteistatistischen Erhebungen der einzelnen NSDAP-Gaue von 1939 eingeordnet worden. Lediglich für den Gau Berlin wurde ein eigener Bestand Parteistatistische Erhebung gebildet. Daneben lassen sich in der "Parteikorrespondenz" noch mindestens sechs weitere Provenienzen, z. B. Unterlagen des Bevollmächtigten für das Sanitäts- und Gesundheitswesen oder Akten über Angestellte der Dienststelle des Reichskommissars für die Festigung deutschen Volkstums eindeutig

feststellen. [14] Aber auch Personen, welche nie Mitglied der NSDAP waren, können vereinzelt nachgewiesen werden, immer dann, wenn die NSDAP politische Beurteilungen über die "Zuverlässigkeit" eines "Volksgenossen" zu erstellen hatte. Weiterführende personenbezogene Korrespondenzen zur NSDAP-Mitgliedschaft selbst oder zur Parteikarriere sind eher die Ausnahme. Deren Aussagekraft ist wiederum abhängig von der Position der gesuchten Person in der Parteihierarchie. Die Bandbreite reicht im Einzelfalle von so banalen Informationen, wie die Wiederbeschaffung eines verlorenen Parteiabzeichens bis hin zu Verfahren vor dem Obersten Parteigericht der NSDAP[15].

Dem Anspruch, möglichst rasch den personenbezogenen Zugriff auf "NS-Belastete" zu haben, fiel auch die NSDAP-Mitgliederkartei mit etwa 11,5 Mio. Karteikarten zum Opfer. Dabei handelt es sich heute um zwei alphabetisch geordnete Karteien: um die bei der Reichsleitung der NSDAP in München nach Namen geführte Zentral- oder Reichskartei, sowie die dort ehemals nach dem Regionalprinzip parallel aufgebaute Gaukartei der NSDAP. Die Gaukartei war in sich nach Ortsgruppen gegliedert. Letztere ist jedoch schon in den Anfangsjahren des BDC alphabetisch umsortiert worden. Die NSDAP-Mitgliederkartei konnte quasi in letzter Minute von den amerikanischen Streitkräften vor der Vernichtung in einer bayerischen Papiermühle bewahrt werden. [16] Diese Karteien, welche zu schätzungsweise 80% erhalten geblieben sind, enthalten lediglich Grundinformationen zur Person und deren NSDAP-Mitgliedschaft: Name, Vorname, Geburtsdatum, -ort, Beruf, Mitgliedsnummer, Datum des Aufnahmeantrages, das Eintrittsdatum, Angaben über eine eventuelle Beendigung der Mitgliedschaft sowie Adressänderungen. Der Informationsgehalt beider, d. h. der Zentral- als auch der Gaukartei ist im wesentlichen identisch, lediglich die Zentralkartei kann zusätzlich Porträtfotos tragen. Diese wurden im Zusammenhang mit der Ausstellung eines Mitgliedsbuches aufgeklebt. [17]

Die Organisation des Mitgliedschaftswesen der NSDAP ist bislang nur ungenügend erforscht. [18] Deshalb soll hier exemplarisch auf zwei der häufigsten Fragen im Zusammenhang mit einer "rechtskräftigen" NSDAP-Mitgliedschaft - auf den Status des Parteienwärters und das Problem der Überweisung von Mitgliedern der Hitlerjugend bzw. deren korporative Übernahme in die NSDAP näher eingegangen werden. Es sind in der Praxis Fälle bekannt geworden, in denen der Betroffene selbst, aber auch die Angehörigen Zweifel an einer Mitgliedschaft des Betroffenen in der NSDAP hegen. Dies ist immer dann der Fall, wenn zur Person lediglich eine NSDAP-Mitgliederkarteikarte überliefert ist. Für die Beurteilung, ob an Hand der vorhandenen personenbezogenen Quellen von einer rechtskräftigen NSDAP-Mitgliedschaft einer Person ausgegangen werden kann, sind daher die für den konkreten Einzelfall relevanten Anordnungen des Reichsschatzmeisters der NSDAP heranzuziehen und die langjährigen Beobachtungen von Einzelfällen einzubeziehen. In den Beständen des Bundesarchivs sind vor allem für die späteren Jahre zahlreiche Fallbeispiele überliefert, welche belegen, daß die Parteibürokratie der NSDAP penibel funktionierte, das Aufnahmeverfahren sehr stark reglementiert war und folglich grundsätzlich niemand ohne sein Wissen in die NSDAP aufgenommen werden konnte. "Ein Zwang oder Druck, der Partei beizutreten, darf unter keinen Umständen ausgeübt werden, der Grundsatz der Freiwilligkeit als eines der wertvollsten und wesentlichsten Merkmale der Bewegung muß vielmehr voll aufrecht erhalten werden!"[19] Die Überlieferung der satzungsgemäß vor jeder Aufnahme in die NSDAP auszufüllenden und eigenhändig zu unterschreibenden Aufnahmeanträge ist leider nur lückenhaft. Dies gilt auch für die zum 1. 05. 1937 eingeführten Fragebögen als Anlage zum Aufnahmeantrag, die gemeinsam mit dem Aufnahmeantrag an die Reichsleitung der NSDAP gingen und dort verblieben sind. [20]

NSDAP-Mitglied konnte gemäß § 3 der Satzung des Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiter-Vereins vom 22. Mai 1926 "jeder unbescholtene Angehörige des deutschen Volkes,

der das 18. Lebensjahr vollendet hat und rein arischer Abkunft ist", werden. [21] Aus Angst vor "Konjunkturrittern" wurde 1933 eine Mitgliedersperre verhängt, die 1937 mit der Einführung des Parteianwärters gemäß Anordnung 18/37 des Reichsschatzmeisters der NSDAP vom 20. April 1937 gelockert worden ist. [22] Es gibt Belege, daß eine Mitgliedschaft abgelehnt worden ist, weil dem Antragsteller als Motivation Karrieredenken unterstellt worden war. Während der Mitgliedersperre von 1933 bis 1937 wurden drei Ausnahmeregelungen getroffen: Die nach dem Gauleiter des Gau Bayerische Ostmark benannte "Hans-Schemm-Aktion" im Frühjahr 1935. Dieser Gau stand in der Mitgliederzahl den anderen Gauen nach. Die "Stahlhelm-Aktion" für frühere Stahlhelm-Mitglieder per 1. 08. 1935 und die Aufnahme ehemaliger Mitglieder der Nationalsozialistischen Betriebszellenorganisation (NSBO) per 1. 03. 1937. Als Aufnahmedatum für Parteianwärter wurde einheitlich der 1. 05. 1937 - unabhängig vom Antragsdatum - festgelegt. Darüber hinaus gab es weitere Stichtage, z. B. der 20. 04. 1944. Eine zeitliche Diskrepanz zwischen dem Datum des Aufnahmeantrages und dem unter Umständen rückwirkenden Datum der Aufnahme ist daher keinesfalls ungewöhnlich. Parteianwärter sind rechtlich nicht als volle NSDAP-Parteimitglieder anzusehen, obwohl ihnen alle Pflichten der Parteigenossen, einschließlich der Melde- und Beitragspflicht, jedoch nicht die Rechte eines NSDAP-Mitgliedes oblagen. Beispielsweise war Parteianwärtern anfänglich das Tragen eines Parteiabzeichens untersagt. Dieses Verbot ist jedoch später aufgehoben worden. Die Parteianwärter-Eigenschaft wurde durch den Antrag auf Aufnahme in die NSDAP begründet. Grundsätzlich gilt, daß eine Mitgliedschaft in der NSDAP gemäß Satzung der NSDAP § 3, Abs. 2 und 3, erst mit der Aushändigung der roten Mitgliedskarte rechtskräftig wurde. Mit dem Tausch der gelben Parteianwärterkarte gegen die rote NSDAP-Mitgliedskarte erlosch der Anwärterstatus. Dieser Akt der Aushändigung ist jedoch mit Dokumenten des Bundesarchivs nicht zu belegen. [23] In der Regel kann jedoch eine rechtskräftige NSDAP-Mitgliedschaft aus nachfolgend genanntem Verfahren abgeleitet werden: Die Vergabe der Mitgliedsnummer erfolgte nach Eingang des eigenhändig unterschriebenen Aufnahmeantrages bei der Reichsleitung der NSDAP. In einem anschließenden Arbeitsgang wurden dann entsprechende Karteien zur Person für die Gau- und die Zentralkartei bei der Reichsleitung der NSDAP angelegt. Nach Anlegung der beiden Karteien wurde die rote Mitgliedskarte für den Parteianwärter ausgestellt. Beim Vorhandensein derartiger Karteien ist zwar zunächst nicht zwingend zu schließen, daß die Mitgliedschaft durch Aushändigung der Mitgliedskarte durch den regional zuständigen Hoheitsträger der NSDAP auch rechtskräftig geworden ist. Allerdings sind ausgegebene Mitgliedsnummern neu vergeben worden, wenn die Mitgliedschaft des Betroffenen durch die Reichsleitung der NSDAP abgelehnt worden ist, oder der Betroffene selbst seinen Aufnahmeantrag zurückgezogen hat. [24] Ein weiteres Indiz dafür, daß die Reichsleitung der NSDAP jemanden als vollwertiges Mitglied führte, sind die auf den Karteien vermerkten Veränderungsmeldungen, wie z. B. bei einem Wohnortwechsel oder ruhende Mitgliedschaften wegen der Ableistung des Wehrdienstes. Vor Einführung der Wehrpflicht im Jahre 1935 konnten Soldaten und Offiziere nicht Mitglied der NSDAP sein. Nach Einführung der Wehrpflicht ruhte nicht nur die Mitgliedschaft, sondern auch die Beitragspflicht für die Dauer des aktiven Wehrdienstes. Dies galt jedoch nicht für Angehörige der Reserve, Ersatzreserve und Landwehr bei der Ableistung des aktiven Wehrdienstes. [25] Parteianwärter unterlagen den Meldebestimmungen für NSDAP-Mitglieder, waren aber bei den Gauleitungen verwaltungsmäßig getrennt von den NSDAP-Mitgliedern zu führen. Ummeldungen von Parteianwärtern wurden nicht an die Reichsleitung, sondern nur von der Ortsgruppe bis zur Gauleitungsebene gemeldet, die Überweisung eines Parteianwärters erfolgte also von Gau zu Gau und nicht über die Reichsleitung der NSDAP. Ferner hat es festgelegte Wartezeiten für Parteianwärter nicht gegeben. Vielmehr sollten zwischen der Ausstellung der gelben Parteianwärterkarte und der Aushändigung der roten Mitgliedskarte gemäß interner Arbeitsanweisungen nicht mehr als drei Monate vergehen.

Eine Aufhebung der Mitgliedersperre ist mit der Anordnung 34/39 des Reichsschatzmeisters der NSDAP vom 10. Mai 1939 erfolgt, nachdem die Durchführung der Anordnung 18/37 des Reichsschatzmeisters der NSDAP vom 20. April 1937 im wesentlichen abgeschlossen war. [26] Gleichzeitig wurden 10% der Gesamtbevölkerung als ein "angemessenes Verhältnis zwischen der Zahl der Parteigenossen und der Zahl der gesamten Volksgenossen" angestrebt. [27]

Gemäß Anordnung 1/44 des Reichsschatzmeisters der NSDAP vom 7. Januar 1944 wurde die Partei auch schon für Angehörige der Hitler-Jugend und des Bundes Deutscher Mädel der Jahrgänge 1926/27, d. h. für 17jährige Jungen und Mädchen geöffnet. [28] Als einheitliches Aufnahmedatum wurde hier der 20. 04. 1944 festgelegt. Die eigenhändig zu unterschreibenden Aufnahmescheine wurden per Laufschriften von der örtlich zuständigen Gauleitung an die Reichsleitung der NSDAP in München gesandt. Die Aufnahmeanträge sind in diesen Fällen in der Regel nicht überliefert, dagegen jedoch die Laufschriften mit den namentlichen Listen der Aufnahmescheine und ein Durchschlag der Antwort der Reichsleitung der NSDAP. Die Aufnahme für Angehörige der Hitlerjugend erfolgte gebührenfrei. Nach Überprüfung der Aufnahmescheine und dem oben beschriebenen Verfahren wurden die ausgestellten Mitgliedskarten mit der Bitte um Aushändigung zurückgesandt. Auch hier lassen sich hinreichend Beispiele finden, daß die Reichsleitung die Aufnahmeanträge genau prüfte und unbearbeitet zurücksandte, wenn z. B. die eigenhändige Unterschrift fehlte. Ein "unfreiwilliger" Beitritt zur NSDAP scheint auch in diesen Fällen ausgeschlossen zu sein. Allerdings gelangten Mitgliedskarten, insbesondere bei Personen, die Wehrdienst leisteten, dazu zählen u. a. auch Luftwaffenhelfer, oftmals nicht mehr zur persönlichen Aushändigung, wodurch die jeweilige Mitgliedschaft nicht rechtskräftig wurde. Nicht gezahlte Mitgliedsbeiträge und die fehlende Mitgliedskarte mögen im Einzelfall dazu beigetragen haben, daß auch der gestellte Aufnahmeantrag aus dem Bewußtsein Betroffener gestrichen worden ist.

Abschließend muß jedoch grundsätzlich festgestellt werden, daß keine für die Genealogie relevanten Quellen zu erwarten sind, wenn nur der Hinweis auf eine NSDAP-Zugehörigkeit eines Vorfahren den Ausgangspunkt der Recherche bildet. Die Antragsteller hatten lediglich auf der Aufnahmeerklärung schriftlich zu versichern "deutsch-arischer Abstammung und frei von jüdischem oder farbigen Rasseinschlag" zu sein. Eine "Personalakte" sämtlicher Parteimitglieder wurde bei der Reichsleitung der NSDAP nicht geführt. Diese sind in den Überlieferungen der NSDAP-Gauleitungen zu suchen und können dort dann ggf. auch Abstammungstabellen enthalten. [29] Eine Überprüfung der Angaben zur "arischen" Abstammung erfolgte nur in wenigen Einzelfällen. Ein Parteiausschluß konnte auf Grund später bekannt gewordener Tatsachen, welche gegen eine NSDAP-Mitgliedschaft sprachen, die Folge sein. Aber auch in diesen Fällen blieb die NSDAP-Mitgliederkarte erhalten. Die durch Tod oder durch Ausschluß frei gewordenen Mitgliedsnummern ausgeschiedener Mitglieder wurden nicht neu vergeben.

Mit den Beständen des ehem. BDC lassen sich weitere Mitgliedschaften in NS-Organisationen nachweisen: z. B. des NS-Dozentenbundes, der NS-Frauenschaft, des NS-Frauenwerkes, des NS-Lehrerbundes, aber auch der Reichsärztekammer. Die Aufnahmebedingungen im Bezug auf die Abstammung des Antragstellers/der Antragstellerin entsprachen denen eines NSDAP-Mitgliedes. Die überlieferten Quellen sind hier jedoch in der Regel auf Karteien beschränkt und weisen lediglich Mitgliedschaften nach. Daß sich Mitgliedschaften zwischen NS-Organisationen gegenseitig bedingten, ist aus den Satzungen der der NSDAP angeschlossenen Verbände und Gliederungen nicht abzuleiten. So warb beispielsweise die Schutzstaffel der NSDAP (SS) seit 1925 zur Finanzierung ihrer Organisation Fördernde Mitglieder. Dies konnten auf Antrag "alle arischen Deutschen

beiderlei Geschlechtes werden. Die Zugehörigkeit zur N. S. D. A. P. ist nicht unbedingte Voraussetzung; es können auch Nicht-Parteigenossen in die FM-Organisation der SS aufgenommen werden. . . . Durch die Aufnahme als Mitglied in die FM-Organisation der SS wird der Antragsteller nicht Angehöriger der aktiven SS und auch nicht Mitglied der N. S. D. A. P". [30] Erfahrungsgemäß gab es zahlreiche Personen, die es vorzogen, sich in der der NSDAP angeschlossenen Verbänden oder Gliederungen, wie z. B. NS-Volkswohlfahrt oder des NS-Krafftahnerkorps politisch "engagiert" zu zeigen, um auch ohne NSDAP-Mitgliedschaft als politisch zuverlässig zu gelten. Allerdings war für die Ausübung des Lehrerberufes die Mitgliedschaft im NS-Lehrerbund zwingend vorgeschrieben. In einem Beispiel eines aus der NSDAP ausgeschlossenen Lehrers, dieser hatte etwa zeitgleich mit seinem Aufnahmeantrag die zwei halbjudischen Kinder seiner Ehefrau adoptiert, zog der Ausschluß aus der NSDAP auch den Verstoß aus dem NS-Lehrerbund nach sich und bedeutete faktisch Berufsverbot. Dieser Umstand mag erklären, warum der Betroffene sich bis zum Obersten Parteigericht der NSDAP gegen seinen Parteiausschluß wehrte. Einzelfälle dieser Art machen auf das besondere Problem der Quellenkritik beim Umgang mit derartigen Archivalien, aber auch auf die sich daraus ergebende, teilweise schwierige Einschätzung von persönlichem Verhalten nur auf der Basis nachgewiesener Mitgliedschaften in der Zeit des Nationalsozialismus aufmerksam.

Sturmabteilungen der NSDAP (SA)

Dagegen beinhalten die personenbezogenen Bestände der SA (ca. 400 lfm) auch Angaben über Vorfahren. [31] Die Personalunterlagen sind verschiedener Herkunft, d. h. sie betreffen nicht nur Personen der Obersten SA-Führung, sondern auch jene von verschiedenen SA-Gruppen und deren Standarten. Aussicht auf ein positives Rechercheergebnis besteht hier insbesondere bei Betroffenen aus dem süddeutschen Raum, dem Einzugsgebiet amerikanischer Truppen. Oftmals ist die Überlieferung nur fragmentarisch und enthält nicht immer Führer- oder Personalfragebögen mit Angaben über Tätigkeiten und Funktionen im Staatsdienst und in der Partei. In den Personalakten können darüber hinaus im einzelnen enthalten sein: SA-Aufnahme- und Verpflichtungsscheine, SA-Ausweise, SA-Stammrollenauszüge, Personalstammkarten, Lebensläufe, SA-ärztliche Befunde, Personalverfügungen, Leumundszeugnisse, Verzeichnisse über abgelegte Prüfungen und überlassene Kleidungs- und Ausrüstungsgegenstände, Straflisten, Gefallenenmeldungen, Feststellungen über die arische Abstammung (bei Verheirateten auch für die Ehefrau), Entlassungsscheine aus der SA, Lichtbilder in der Vorder- und Seitenansicht sowie auch das Nationalsozialistische Krafftahnerkorps (NSKK) und das Nationalsozialistische Fliegerkorps (NSFK) betreffende Dokumente. Angaben über Vorfahren bis zur Großelterngeneration hinsichtlich Namen, Beruf, Geburts-Heirats-Wohn- und Sterbeorte und -daten sowie Konfessionen sind auf dem Fragebogen zur Feststellung der arischen Abstammung zu erwarten. Überlieferte Ahnentafeln sind im Bestand SA eher die Ausnahme. Wie bei der Aufnahme in die NSDAP war eine eigenhändig zu unterschreibende Erklärung mit folgendem Wortlaut obligatorisch: "Ich erkläre hiermit auf Ehre und Gewissen, daß ich deutsch-arischer Abstammung und frei von jedem jüdischen oder farbigen Rasseinschlag bin, keiner Freimaurerloge oder einem sonstigen Geheimbunde angehöre oder angehört habe." obligatorisch. Der Personalfragebogen enthält hingegen nur Angaben zur eigenen Person, zur Ehefrau und zu den jeweiligen Eltern. Er gibt ferner Auskunft über die Schulbildung, den Beruf, die Dienstlaufbahn, andere Mitgliedschaften und Militärdienstzeiten des SA-Angehörigen. In den SA-ärztlichen Befund wurden auch "Rassemerkmale" aufgenommen. Ergänzt werden diese Quellen wiederum durch verschiedene Karteien: über

ausgeschlossene SA-Mitglieder (SA-Warnkartei) und die Kartei über Angehörige der kasernierten SA-Standarte "Feldherrenhalle".

Reichskulturkammer (RKK)

Die Reichskulturkammer wurde im September 1933 durch Gesetz errichtet. [32] Der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda wurde darin ermächtigt, die Angehörigen der Tätigkeitszweige, die in seinen Aufgabenkreis fallen, in Körperschaften öffentlichen Rechts zusammenzufassen. Im Ergebnis wurde eine Reichsschrifttumskammer, eine Reichspressekammer, eine Reichsrundfunkkammer, eine Reichstheaterkammer, eine Reichsmusikkammer und eine Reichskammer der bildenden Künste errichtet. Vorausgegangen war im Juli 1933 bereits die Errichtung einer vorläufigen Reichsfilmkammer. [33] Für den vom Antragsteller auszufüllenden Fragebogen war der Nachweis der Abstammung für den Betroffenen und dessen Ehepartner zu erbringen. Die Angaben: Name, Vorname, Stand/Beruf, Wohnort, Geburts-Heirats- Sterbeort und -datum, Konfession reichen jeweils zurück bis zur Großelterngeneration, bei einer um 1900 geborenen Person also bis etwa 1830. Die Übereinstimmung der Eintragungen auf dem Fragebogen mit den vorgelegten Urkunden wurde geprüft und durch Sichtvermerk bestätigt. Ebenso wurde bestätigt, daß der Nachweis der arischen Abstammung erbracht worden ist, soweit dies zutrifft. Folglich sind in diesen Beständen auch "Nichtarier" nachzuweisen, welche entweder "freiwillig" oder durch amtlichen Beschluß aus der RKK ausgeschlossen worden sind. Ergänzend dazu sind in den sogenannten Judenlisten annähernd 8000 Personen nachgewiesen, die als Juden, "jüdische Mischlinge" oder "jüdisch versippt" galten oder denen eine Sondererlaubnis/Sondergenehmigung zur Ausübung ihrer Tätigkeiten erteilt worden ist. Darüber hinaus umfassen die personenbezogenen Akten des Bestandes RKK Lebensläufe, Werkverzeichnisse, Angaben über aktuelle oder frühere Mitgliedschaften, Militärverhältnisse sowie Angaben über kammerrelevante Aktivitäten. Dieser Bestand kann auch im Einzelfall Nachkriegsunterlagen enthalten, da die Dokumente der Reichskulturkammer im Mai 1945 zunächst als Archiv im Rahmen der "Kammer der Kunstschaffenden" in Berlin konzentriert worden sind und unter der Aufsicht der britischen Militärregierung in Berlin standen, welche diese treuhänderisch für die Besatzungsmächte verwaltete, für Entnazifizierungszwecke zur Verfügung stellte und die Ergebnisse in den Akten dokumentierte, bevor diese Dokumente 1946 ebenfalls in die Obhut des BDC übergingen.

Einwandererzentralstelle Litzmannstadt (EWZ)

Eine nicht unbedeutende Überlieferung an Einzelfallakten stellt der Bestand Einwandererzentralstelle Litzmannstadt dar. [34] Weder von der historischen Forschung umfassend ausgewertet und bislang nur vereinzelt von Familienforschern beachtet, gehört dieser Bestand dennoch neben den SS-Beständen zu den meistbenutzten Unterlagen. Etwa 1,2 Millionen Menschen erhielten auf Antrag, also über ein mitwirkungsbedürftiges Einzelverfahren die deutsche Staatsangehörigkeit verliehen. Per Gesetz zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit vom 22. Februar 1955 hat die Bundesrepublik Deutschland die im "Dritten Reich" vorgenommenen Einbürgerungen anerkannt, sofern die/der Betroffene die deutsche Staatsangehörigkeit nicht ausdrücklich ausgeschlagen hat. [35] Deren Abkömmlinge sind damit ebenfalls deutsche Staatsangehörige. Das Schicksal der Umsiedler als "Strandgut der Weltgeschichte" ist bekannt. Mit dem Vorrücken der Roten Armee wurde ein Teil der Familien repatriert, d. h. sie wurden als Personen deutscher Nationalität aus Polen bzw. Deutschland ausgesiedelt, unter Sonderkommandatur gestellt und in Spezialsiedlungen verbracht. Unter Berufung auf ihre deutsche Abstammung oder die

Einbürgerung ihrer Vorfahren kehren deren Familien heute Regionen der ehem. UdSSR den Rücken und wandern als Spätaussiedler bzw. als deutsche Staatsangehörige nach Deutschland aus, welches Ihre Ahnen bereits vor 200 Jahren verlassen hatten. Auch Volksdeutsche, die sich zu Ende des Zweiten Weltkrieges in der Einflußsphäre der Westlichen Alliierten aufhielten, darunter auch Wehrpflichtige, wurden bis 1946 ebenfalls, in der Regel im Gefangenen austausch unter Umgehung des Asylantrages an die ehem. Sowjetunion ausgeliefert. [36] Andere ließen sich als "displaced persons" vor allem in Nordamerika, also den Vereinigten Staaten von Amerika und Kanada nieder. Aus dem in Deutschland geltenden Recht des "ius sanguinis", also dem staatsangehörigkeitsrechtlichen Grundsatz, nach welchem die Staatsangehörigkeit bei Geburt grundsätzlich durch Abstammung erworben wird, ergibt sich die bislang intensive Nutzung dieser Quellen für zunächst ausschließlich amtliche Zwecke. [37] Über das Einbürgerungsverfahren auf Antrag hinaus wurden sogenannte Sammeleinbürgerungen vorgenommen, d. h. darüber hinaus hatten in den Jahren 1938 bis 1945 Millionen von Menschen in Österreich und einigen Staaten Osteuropas durch Verträge, Gesetze und Verordnungen die deutsche Staatsangehörigkeit erhalten, ohne daß sie dabei mitwirken mußten. Dieser automatische Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit, z. B. in sudetendeutschen Gebieten mit Wirkung zum 10. 10. 1938 bzw. im Protektorat Böhmen und Mähren mit dem 16. 03. 1939, wird unter dem Begriff Sammeleinbürgerung deutscher Volkszugehöriger gefaßt. Dazu gehört auch das sogenannte Volkslistenverfahren. Mit der Eingliederung der früheren deutschen Ostgebiete Westpreußen, Danzig und Posen in das Deutsche Reichsgebiet nach Beginn des Zweiten Weltkrieges wurde durch Verordnung vom 4. 03. 1941 eine deutsche Volksliste, eine Art Melderegister errichtet, in die alle deutschen Volkszugehörigen mit polnischer oder Danziger Staatsangehörigkeit, die in den eingegliederten Gebieten wohnten, eingetragen wurden. [38] Damit haben diese Personen ab September 1939 (für Danziger Staatsangehörige) bzw. ab Oktober 1939 (für polnische Staatsangehörige) die deutsche Staatsangehörigkeit erworben. Bei den Unterlagen der EWZ im Bundesarchiv in Berlin sind nur sehr wenige Eintragungen aus dem Volkslistenverfahren überliefert. Der überwiegende Teil der Einzelfallunterlagen aus dem Volkslistenverfahren wird in polnischen Archiven verwahrt, aber dort weitestgehend unter Verschluss gehalten. Betroffene, die nach diesen Unterlagen zum Nachweis ihrer deutschen Abstammung fragen, um heute in Deutschland rechtliche Interessen durchzusetzen, erhalten in der Regel keine Auskunft. Daneben gab es Sondervorschriften für Angehörige militärischer Dienststellen. Per Führererlass über die Feststellung der deutschen Staatsangehörigkeit für Angehörige militärischer Verbände vom 19. 05. 1943 wurde für Angehörige der Wehrmacht, der Waffen-SS, der Polizei und Organisation Todt die Frage der Staatsangehörigkeit geregelt. [39]

Wird der Begriff "Deutscher Volkszugehöriger" heute weitestgehend als Rechtsbegriff aufgefaßt und dargestellt [40], so war er dagegen im "Dritten Reich" mit "rassebiologischen" Elementen belastet. Ohne schwerwiegende Kriegsverluste sind die personenbezogenen Unterlagen (ca. 1300 lfm Akten, ca. 1000 lfm Karteien) der Einwandererzentralstelle Litzmannstadt, deren Aufgabe die Einbürgerung der volksdeutschen Umsiedler war, erhalten geblieben. 1939 setzte auf Grund bilateraler Verträge die Umsiedlung deutscher Volksangehöriger aus anderen europäischen Staaten ein. Dies betraf zunächst die deutschstämmigen Bewohner des 1920 von Österreich an Italien abgetretenen Gebietes um Bozen (Südtirol). Zuständig war hier die Amtliche Deutsche Ein- und Rückwandererstelle Bozen (ADERST). [41] Es folgten weitere Umsiedlungen nach Abschluß des deutsch-sowjetischen Nichtangriffspakts, aus Verträgen mit Estland, Lettland, Litauen, Rumänien und schließlich auch um Umsiedlungen aus den annektierten Gebieten. Per Führererlass vom 7. Oktober 1939 wurde der Reichsführer SS zum Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums ernannt. Ziel war die Schaffung einer Zentralbehörde, welche die

Rückführung der Volksdeutschen aus dem Ausland unter Einbeziehung der obersten Reichsbehörden realisieren sollte. Die Feststellung der Umsiedlereigenschaft oblag zunächst dem Reichskommissar, hier dem Hauptamt Volksdeutsche Mittelstelle. Für die Sonderaufgabe der Einbürgerung der volksdeutschen Umsiedler wurde die Einwandererzentralstelle als Dienststelle des Chefs der Sicherheitspolizei (Sipo) und des Sicherheitsdienstes (SD) Reinhard Heydrich im Oktober 1939 gegründet, zu der die involvierten Fachministerien und Dienststellen, u. a. das Reichsministerium des Innern, das Reichsarbeitsministerium, das Rasse- und Siedlungshauptamt und die Reichsgesundheitsführung Mitarbeiter abstellten. Dazu gehörten u. a. : Meldestelle - Chef der Ordnungspolizei; Ausweisstelle/Lichtbildstelle - Chef der Sicherheitspolizei; Staatsangehörigkeitsstelle - Reichsministerium des Innern;

Berufseinsatzstelle - Reichsarbeitsministerium; Rasse- und Siedlungsstelle - Eignungsprüfer des Rasse- und Siedlungshauptamtes der SS. Die EWZ hatte ab 12. 10. 1939 zunächst ihren Sitz in Gotenhafen (Gdingen), später in Posen und ab 1940 in Litzmannstadt (Lodz). Zusätzlich gab es zahlreiche Nebenstellen, z. B. in Schneidemühl und Stettin. Die betreffenden Bevölkerungsgruppen wurden durch die EWZ, teilweise durch sogenannte fliegende Kommissionen "geschleust", meldepolizeilich erfaßt, ärztlich und rassebiologisch untersucht sowie politisch bewertet. In der Regel dauerte das ganze Verfahren der "Durchschleusung" einen Tag. Die Familie hatte komplett zu erscheinen, Kinder unter 6 Jahren mussten nicht persönlich vorgestellt werden. Das Gesamturteil bildete die Grundlage für die Entscheidung zur Verleihung der Deutschen Staatsangehörigkeit und die sogenannte Ansatzentscheidung, d. h. Ansiedlung im Altreich bzw. in den eingegliederten Gebieten.

Die erhalten gebliebenen EWZ-Einzelfallakten sind nach Herkunftsländern (Baltikum, Bulgarien, Frankreich, Jugoslawien, Polen, Rumänien, Sowjetunion, Südtirol) geordnet. [42] Die Einzelfallakten, deren Zugriff über Personennamen oder die EWZ-Nummer möglich ist, enthalten in der Regel den Einbürgerungsantrag, die Abschrift der Einbürgerungsurkunde mit Aushändigungsvermerk, Meldeblätter sowie Korrespondenzen über einen eventuell vorgenommenen Vermögensausgleich für in der Heimat zurückgelassenes Hab und Gut. Der Einbürgerungsantrag wurde vom sogenannten Herdvorsteher, dem Vorstand der Familie, welche ja in der Regel im Familienverband geschleust und eingebürgert worden ist, gestellt. Ein eigenständiger Einbürgerungsantrag wurde dagegen nur von Wehrpflichtigen, welche nicht mehr bei der Familie waren, gesondert eingereicht. Dem Einbürgerungsantrag sind folgende Grundinformationen zum Antragsteller, seinem Ehepartner und seinen Kindern zu entnehmen: die EWZ-Nummer, bisherige Staatsangehörigkeit, Abstammungsverhältnisse, Volkstumsbekenntnis, Konfessionen, Umgangssprache, Schulbesuch, Zugehörigkeit zu deutschen oder fremdvölkischen Parteien, Vereinen, Verbänden, Militärverhältnisse, deutsche bzw. fremde Auszeichnungen, Strafverfahren, Aufenthaltsnachweise, Verwandte im Reich. Auch hier hatte der Betroffene zu versichern und erklären ". . . an Eides Statt, daß meine sämtlichen Angaben über mich und meine Familienangehörigen der Wahrheit entsprechen und . . . , daß mir keine Tatsachen bekannt sind, die einen Zweifel an meiner und meiner Familienangehörigen deutsch-blütigen Abstammung begründen, insbesondere auf einen jüdischen Bluteinschlag hinweisen". Bearbeitungsvermerke der EWZ zum "Ergebnis der gesundheitlichen und erbbiologischen Prüfung", zur "Feststellung des Eignungsprüfers" (Ergebnis der rassischen Beurteilung), "Stellungnahme des Volkstumssachverständigen" und der "Einbürgerungs- sowie Ansatzentscheidung" beschließen den Vorgang. Darüber hinaus gibt es verschiedene Karteien. Für die sogenannte Rassekarte wurden die Betroffenen vermessen und u. a. deren Haut-, Haar- und Augenfarbe sowie die Nasen- und Kopfform begutachtet. Nach den "Formeln zur rassischen Bewertung" wurde pseudowissenschaftlich berechnet, welcher "Rasse" die Person selbst sowie deren Familie zuzuordnen war. Mit den Kategorien I bis IV F wurden

diese Menschen von "sehr erwünschter Bevölkerungszuwachs" bis hin zu "völlig untragbarem Bevölkerungszuwachs" klassifiziert. Die EWZ-Kartei gibt Auskunft über bisherige Staatangehörigkeitsverhältnisse, Ausbildungen, Berufe und die Einsatzfähigkeit der betroffenen Personen als spätere Arbeitsgrundlage für die Ansiedlungsstäbe. Ferner waren Angaben zu machen über Vermögen und Betriebe, sowie Berufserfahrungen. Die Gesundheitskartei, angelegt als Familienkartei, trägt Fotos beider Ehepartner. Auch sie diente dem Zweck, nur "brauchbare", d. h. arbeitsfähige Kräfte "heim ins Reich" zu holen. Auf den Meldeblättern, oder Stamm- bzw. Personalblätter genannt, finden sich Angaben zur eigenen Familie und deren Eltern sowie Großeltern.

Rasse- und Siedlungshauptamt der SS (RuSHA)

Die ca. 240 000 überlieferten Einzelfallakten des Heiratsamtes des RuSHA geben Auskunft über die privaten Lebensumstände der SS-Angehörigen und deren Bräute, Ehefrauen und Kinder wie kein anderer Bestand des ehem. BDC. [43] Die Anfänge dieses Amtes reichen wie bei anderen Parteidienststellen auch bis in die Zeit vor der Machtergreifung durch Adolf Hitler zurück. Es ist zur Durchführung des Heiratsbefehls des Reichsführer SS vom 31. Dezember 1931 gegründet worden. Danach hatten vom 1. Januar 1932 an alle SS-Angehörigen "zur Auslese und Erhaltung des rassistisch und erbgesundheitlich guten Blutes" eine Heirats- und später auch Verlobungsgenehmigung einzuholen. Bereits im November 1933 wurde das Rasse- und Siedlungshauptamt von München nach Berlin verlegt. Die Akten wurden 1945 von den amerikanischen Streitkräften im Harz gesichert, wohin die Dienststelle kriegsbedingt ausgelagert worden war. Diese SS-Dienststelle hatte die Aufgabe " . . . zu beweisen und auszuwerten, daß das Blut allein Geschichte, Gesittung, Recht und Wirtschaft bestimmt. "[44] Diese "theoretisch-wissenschaftlichen" Arbeiten wurden 1938 ausgegliedert und alle wissenschaftlichen Forschungsvorhaben dann durch die Stiftung "Das Ahnenerbe" beim Persönlichen Stab Reichsführer SS betrieben, während die praktische Arbeit des RuSHA sich im folgenden vor allem auf die rassistische Musterung von SS- und Polizeibewerbern oder der volksdeutschen Umsiedler durch SS- Eignungsprüfer konzentrierte. Die SS sollte "durch Festlegung der besten Blutlinien im Sippenbuch . . . für künftige Generationen dieses wertvolle Blutserbe dem deutschen Volk erhalten"[45] und "vermehren". "Ich will, daß die SS-Angehörigen eine rassistisch wertvolle gesunde deutsche Familie gründen. Deshalb sind an die zukünftigen Frauen erscheinungsbildlich, gesundheitlich und erbgesundheitlich die höchsten Anforderungen zu stellen. "[46] Die Akten des Heiratsamtes des Rasse- und Siedlungshauptamtes der SS geben Auskunft über die "biologische Auslese" der SS und deren Vorstellungen über einen "gesunden und artgemäßen Familienaufbau". Nicht selten hatte ein SS-Angehöriger mehr als eine Braut nacheinander vorgestellt, bis er eine Frau vorweisen konnte, die den "Anforderungen" der SS genügte. Auch wenn der SS-Angehörige "uneinsichtig" war, aber keine "schwerwiegenden Bedenken" gegen die Eheschließung bestanden, konnte die Heiratsgenehmigung noch erteilt werden. Allerdings wurde in diesen Fällen mitgeteilt, daß mit einer Eintragung in das SS-Sippenbuch nicht zu rechnen ist. Nicht wenige Einzelfälle waren Heinrich Himmler in seiner Funktion als Reichsführer SS zur persönlichen Entscheidung vorzulegen. Dabei handelte es sich vor allem um "Problemfälle" und die Heiratsgesuche von SS-Angehörigen fremder Staatsangehörigkeit. [47]

Zu den für diesen Bestand typischen Dokumenten, welche sowohl für den Antragsteller als auch seine zukünftige Ehefrau einzureichen waren, gehören: der RuS-Fragebogen, der SS-Erbgesundheitsbogen, der SS-Untersuchungsbogen, die SS-Ahnentafel und eine ehrenwörtliche Erklärung über Vermögen und Schulden. Vorbedingung, heiraten zu dürfen, war jedoch zunächst das Erreichen des Mindestalters eines SS-Angehörigen von 25 Jahren

bei SS-Wachmännern und hauptamtlichen SS-Angehörigen. Für Angehörige der SS-Verfügungstruppen und SS-Totenkopfverbände genügte die Vollendung des 25. Lebensjahres oder deren Beförderung zum SS-Oberscharführer/SS-Obersturmbannführer. Aus den SS-Junkerschulen hervorgegangene SS-Führer durften dagegen erst nach Vollendung des 25. Lebensjahres und Ableistung einer zweijährigen Dienstzeit heiraten. Eine vorzeitige Heirat war allerdings in begründeten Einzelfällen möglich. Zum RuS-Fragebogen gehören auch zwei Porträt- und ein Ganzkörperfoto sowie ein handgeschriebener Lebenslauf. Ferner gibt er Auskunft über Orden und Ehrenzeichen, Militärverhältnisse, Staatsangehörigkeit, Beruf, Konfession und, ob eine kirchliche Trauung vorgesehen ist. Für den SS-Erbgesundheitsbogen war Auskunft zu geben über die eigenen Geschwister, über die Eltern, deren Geschwister sowie deren Kinder und auch die Großeltern. Folgende Fragen zur Familie waren dafür u. a. summarisch zu beantworten: Ziel der Volksschule nicht erreicht, Hilfsschulbesuch, Freiheitsstrafen, Selbstmord und Selbstmordversuche, Alkoholmißbrauch, angeborene Mißbildungen, Geisteskrankheiten. Gab es derartige Fälle in der Familie, hat das RuSHA über die SS-Pflegestellen und die zuständigen staatlichen Gesundheitsämter selbst weitere Nachforschungen angestellt. Das Ergebnis der ärztlichen Untersuchung beider Partner, die nur durch einen SS-Arzt vorgenommen werden durfte, liegt in Form des "Ärztlichen Untersuchungsbogen" vor. Hierzu waren zunächst der SS-Arzt sowie alle früheren Ärzte gegenüber dem Rasse- und Siedlungshauptamt von der ärztlichen Schweigepflicht zu entbinden. Wie auch schon für den Erbgesundheits- bzw. den Sippenbogen waren Angaben zur Familienvorgeschichte zu machen. Die Untersuchung schloß mit einem zusammenfassenden Urteil über die "SS-Eheignung" bezüglich der Erbgesundheit, dem allgemeinen Gesundheitszustand, einem Persönlichkeitseindruck und der Beantwortung der Frage, ob "Fortpflanzung im bevölkerungspolitischen Sinne wünschenswert" sei. Das Eheignungszeugnis war darüber hinaus erforderlich für die spätere Gewährung eines Ehestandsdarlehens. Bevor eine Braut würdig war, einen SS-Angehörigen zu heiraten, hatte sie also einiges über sich ergehen zu lassen. Sie mußte ferner nachweisen, Mütterschulungskurse belegt zu haben und hatte für sich mindestens zwei Bürgen zu benennen. Diese wurden dann vom RuSHA angeschrieben und hatten auf einem Vordruck u. a. zu beurteilen, ob die zukünftige Braut kinderlieb, herrschsüchtig, häuslich, putzsüchtig oder gar verschwenderisch sei. Der SS-Angehörige selbst hatte eine Stellungnahme seines Einheitsführers vorzulegen.

Für die SS-Ahnentafel hatten SS-Angehörige und deren Bräute ihre Abstammung durch Urkunden für alle bis zum 1. Januar 1800 geborenen Vorfahren zu belegen. Bei SS-Führern, d. h. Offiziersdienstgraden, sollten sich die Angaben möglichst bis 1750 erstrecken. Die Nachweise waren selbst zu erbringen, d. h. das Heiratsamt hat keine eigenen Recherchen angestellt. Grundsätzlich war es auch hier die Sache jedes einzelnen, den Nachweis seiner Abstammung selbst zu führen und den Anträgen auf Ausstellung bestimmter Personenstandsurkunden möglichst genaue Angaben über seine Vorfahren beizufügen. Die entsprechenden Urkunden, Ahnenpässe oder Familienstammbücher wurden den Betroffenen nach der Entscheidungsfindung zurückgegeben und sind daher in den Beständen des ehem. BDC nicht zu erwarten. Alle eingereichten Unterlagen wurden akribisch geprüft, wobei eine Vorprüfung durch den zuständigen Schulungsleiter erfolgte, bevor die Unterlagen nach Berlin gesandt wurden. Die überlieferten SS-Ahnentafeln sind in diesen Fällen mit Prüfvermerken regelrecht übersät. Da die Beschaffung der Nachweise im Krieg immer schwieriger wurde, begnügte sich das Heiratsamt dann mit Rücksicht auf eine unnötige Arbeitsbelastung der dafür zuständigen Stellen in der Regel mit der Vorlage der Urkunden bis zur Großelterngeneration. Außerdem wurden die Kirchenbücher für die Dauer des Krieges sichergestellt und waren oftmals nicht mehr greifbar. Im Falle einer Kriegstrauung waren sogar vorerst keine Ahnentafeln und Urkunden mehr vorzulegen.

Weitere SS-Bestände, wie der Bestand SS Officers (SS-Führerpersonalakten) und SS Enlisted Men (SS-Untersführer und Mannschaften), ergänzen die Überlieferung. Dort sind jedoch lediglich Angaben über Dienstzeiten, Beförderungen, Ausbildungen, Einsatzorte und Auszeichnungen zu erwarten. Angaben über Einstellungen, Versetzungen und Beförderungen können zugleich auch über vorliegende Amtsdruckschriften, z. B. der Dienstaltersliste der Schutzstaffel der NSDAP, dem Verordnungsblatt der Waffen-SS, den Reichsranglisten der Offiziere der Ordnungspolizei oder dem Mitteilungsblatt des Reichskriminalpolizeiamtes selbst recherchiert werden. [48] Die oft gestellte Frage nach dem Grad der Verstrickung von Vorfahren in das politische System des Nationalsozialismus oder deren Beteiligung an Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder gar ein Nachweis für die persönliche Beteiligung an Gewaltverbrechen kann jedoch auch mit diesen Dokumenten in der Regel nicht hinreichend beantwortet bzw. belegt werden. Diese liefern lediglich Anhaltspunkte für weitere Forschungen. [49] Ausnahmen bilden da die im Einzelfalle überlieferten und mit Begründungen versehenen Vorschläge für Kriegsverdienstauszeichnungen. [50] Darüber hinaus sind aus der täglichen Praxis im Zuge der Bearbeitung von Anfragen zu Einzelpersonen auch wenige Einzelfälle aufgetreten, bei denen sich durchaus konkrete Hinweise auf Straftaten aus den Archivalien des ehem. BDC ergeben haben. Beispielsweise betrieb ein Umsiedler aus der Ukraine und Angehöriger der SS-Totenkopfverbände sein Einbürgerungsverfahren von seinem Einsatzort aus - dem Konzentrationslager Auschwitz. Ein anderer wehrte sich vor dem Obersten Parteigericht der NSDAP gegen seinen Parteiausschluß wegen "parteiuwürdigen" Verhaltens in Trunkenheit. Er gab zu Protokoll, daß er gerade aus Rußland käme und dort regelmäßig an Erschießungen teilgenommen habe. Den zur "Kompensation" angebotenen Alkohol habe er auch dort schon abgelehnt. Ferner mußten sich zwei SS-Angehörige einem Verfahren vor dem SS-Gericht stellen, weil sie ohne Befehl zwei Partisanen erschossen hatten. Letztlich hat sie dieses Gericht aber frei gesprochen.

In der Praxis können diese Unterlagen, wie auch die weiter oben angeführten Bestände der Einwandererzentralstelle Litzmannstadt heute für die nachträgliche Ausstellung von Geburtsurkunden herangezogen werden. Wenn die Aussicht auf positive Rechercheergebnisse auch als sehr gering einzuschätzen ist, so konnte in der Vergangenheit die Herkunft von in Heimen des Lebensborn e. V. geborenen Kindern, d. h. die Identität der leiblichen Eltern in Einzelfällen auch mit Hilfe der Bestände des ehem. BDC aufgeklärt werden. Ausgangspunkt kann hier eine im Bundesarchiv verwahrte Kartei bilden, in der über etwa 1000 Geburtsfälle in den Heimen des "Lebensborn e. V." im Reichsgebiet registriert sind. Diese ist alfabatisch nach den Namen der erfaßten Kinder geordnet. Die Felder mit den Angaben zu den Kindern, Vätern, Müttern oder den ergänzenden Angaben zu Adoptionen und Pflegschaften sind allerdings häufig nicht ausgefüllt. [51] Wenn den Betroffenen selbst jedoch nur die Namen der Pflegeeltern bekannt sind oder genaue Angaben zur Person der Mutter/des Vaters fehlen, ist eine Recherche nahezu unmöglich.

NS-Archiv der Hauptabteilung IX/11 des Ministeriums für Staatssicherheit der DDR (MfS)

Zur Vervollständigung des Beitrages über die personenbezogenen Überlieferungen der NSDAP und deren Gliederungen im Bundesarchiv in Berlin muß abschließend näher auf jene Quellen eingegangen werden, die 1945 in die Hände der sowjetischen Streitkräfte fielen und ins Ausland verbracht worden sind. Archivalienrückführungen hat es auch aus der Sowjetunion schon in den 50er Jahren gegeben. Diese gelangten naturgemäß in die Archive der DDR zurück, wobei personenbezogen nutzbares Archivgut sowohl in das Zentrale

Staatsarchiv der DDR in Potsdam als auch in das Zentrale Parteiarchiv beim Zentralkomitee der SED in Berlin sowie in das NS-Archiv der Hauptabteilung IX/11 des Ministeriums für Staatsicherheit der DDR in Berlin übernommen worden ist. In die "Obhut" des MfS wurden aus den Aktenrückgaben der Sowjetunion insbesondere jene Dokumente gegeben, welche für die Abwehr- und Aufklärungsarbeit des MfS als relevant angesehen worden sind. Das waren u. a. Personalunterlagen aus den Beständen des Reichssicherheitshauptamtes, verschiedener Reichsministerien und Polizeiverwaltungen, der Wehrmacht, der Waffen-SS, der Allgemeinen SS und der SA sowie der NSDAP. [52] Darüber hinaus wurde der Bestand ergänzt über "Aktensammlungen" durch zuverlässige KPD-Genossen und systematische Bestandsergänzungen. [53] Inzwischen sind die Überlieferungen des Zentralen Staatsarchivs der DDR, des Zentralen Parteiarchivs der SED sowie des NS-Archivs des MfS unter dem Dach des Bundesarchivs vereint und werden dort den Archivbenutzern nach gleicher Rechtsgrundlage bereitgestellt, wenngleich die durch Kriegsfolgen geteilten Überlieferungen einzelner Provenienzen, z. B. des Volksgerichtshofes, unterschiedlich erschlossen und teilweise noch immer nur über verschiedene Findmittel parallel recherchierbar sind.

Das NS-Archiv des MfS, mitunter als das "Document Center des Ostens" bezeichnet, umfaßt ca. 5000 lfm[54]. Es wird seit Jahren vom Bundesarchiv verwaltet, der personenbezogene Zugriff auf diese Unterlagen erfolgt jedoch über die beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des ehem. Staatsicherheitsdienstes der DDR (BStU) verwahrten Karteihilfsmittel. [55] Die entsprechenden Rechercheaufträge erledigt der BStU für das Bundesarchiv auf dem Wege der Amtshilfe. Wenn das Ziel der Anfrage die Benutzung der Quellen aus dem NS-Archiv der HA IX/11 des MfS ist, ist es also nicht erforderlich, daß sich die Benutzer des Bundesarchivs gesondert an diese Behörde wenden. Im Gegenzug verweist der BStU jedoch auch unter Angabe der ermittelten Signaturen an das Bundesarchiv. Dabei handelt es sich um Anfragen Betroffener an den BStU, ob zu ihrer Person Stasiunterlagen vorhanden sind. Nicht selten ergeben sich aus den Recherchen zu Personen der Geburtsjahrgänge bis 1926/1927 Hinweise auf die Unterlagen aus der NS-Zeit, die jetzt beim Bundesarchiv benutzbar sind. Oftmals ergänzt diese Überlieferung die aus dem ehem. BDC gewonnenen Erkenntnisse zu Personen, deren Tätigkeiten und Mitgliedschaften in der Zeit des Nationalsozialismus. Darüber hinaus können diese Akten noch Unterlagen über das in der Sowjetischen Besatzungszone durchgeführte Entnazifizierungsverfahren umfassen. Demgegenüber sind Entnazifizierungsunterlagen der anderen Besatzungszonen grundsätzlich zuerst in den Staatsarchiven der Länder zu suchen. Die Akten der Spruchgerichte der Britischen Zone werden im Bundesarchiv in Koblenz verwahrt.

Benutzungsbedingungen

Der Zugriff auf die Bestände, dies wurde bereits mehrfach deutlich gemacht, erfolgt ausschließlich über Personennamen (Name, Vorname, Geburtsdatum). Wichtig ist, noch einmal auf den Erschließungsgrad der Quellen hinzuweisen: es kann bei diesen Beständen immer nur nach dem Betroffenen und nicht nach dessen Vorfahren recherchiert werden.

Hilfreich sind ferner Angaben zum Recherchezusammenhang, d. h. ob die gesuchte Person dem Kreis der "Opfer" oder dem der "Täter" zuzurechnen ist. Angaben zu Beruf und Tätigkeiten während der Zeit des "Dritten Reiches" ermöglichen zusätzlich eine sinnvolle Verknüpfung mit den übrigen Beständen des Bundesarchivs in Berlin über die Möglichkeiten des ehem. BDC hinaus. Die Findmittel der personenbezogenen Bestände des ehem. BDC, dies sind im Einzelnen verflochtene Findkarteien und Datenbanken, sind für eigenständige

Recherchen durch die Archivbenutzer nicht frei zugänglich. Dies gilt analog für die zahlreichen originären Karteien. Vor der Aufnahme einer Benutzung ist daher grundsätzlich eine schriftliche Anfrage unter Angabe des Benutzungszweckes erforderlich. Der Zugang zu den Beständen des Bundesarchivs ist durch das Bundesarchivgesetz (BArchG)[56] und die Bundesarchiv-Benutzungsverordnung (BArchBV)[57] geregelt. Gemäß § 5 BArchG hat "jedermann" auf Antrag das Recht, Archivgut des Bundes nach Ablauf bzw. im Rahmen der zulässigen Verkürzung der Schutzfristen zu benutzen. Die Schutzfrist für Archivgut des Bundes, das sich auf natürliche Personen bezieht, endet 30 Jahre nach dem Tod des Betroffenen bzw. 110 Jahre nach dessen Geburt, wenn das Todesjahr nicht oder nur mit einem unvertretbaren Aufwand festzustellen ist. Eine Fristverkürzung gemäß § 5 Abs. 5 BArchG ist nach erfolgter Rechtsgüterabwägung zum Schutz der berechtigten Interessen und der Privatsphäre des Betroffenen selbst, sowie auch zum Schutz der Persönlichkeitsrechte und der schutzwürdigen Belange der oftmals in den Archivalien vorkommenden Dritten zulässig. In diesen Fällen hängt der Umfang der Auskunftserteilung wesentlich vom Benutzungszweck ab, welcher deshalb möglichst genau zu benennen ist. Geht es dabei um Familienforschung, muß der Betroffene grundsätzlich sein Einverständnis zur Akteneinsicht geben. Ist er bereits verstorben und die 30jahresfrist noch nicht abgelaufen, dann sind zur Wahrung des postmortalen Persönlichkeitsschutzes der vom Verstorbenen zu Lebzeiten Beauftragte und seine nahen Angehörigen befugt. Das sind der Ehegatte und die Kinder nebeneinander. Als weiteres Rangverhältnis innerhalb der Angehörigen ist in Analogie zum Strafantragsrecht des § 77 Abs. 2 StGB[58] die Folge abzuleiten: Eltern des Verstorbenen, wenn der Ehegatte und Kinder nicht (mehr) vorhanden sind bzw. Geschwister und Enkel des Verstorbenen, wenn Eltern nicht mehr leben. Praktisch bedeutet dies, daß ein Enkel, welcher Auskunft über seinen kürzlich verstorbenen Großvater/seine Großmutter verlangt, zunächst das Einverständnis eines nächsten Angehörigen, z. B. der Großmutter / desGroßvaters bzw. seines Vaters/seiner Mutter beibringen muß.

Die Benutzung von Archivgut beim Bundesarchiv ist gemäß Verordnung über die Kosten beim Bundesarchiv (BArch-KostV) kostenpflichtig, wobei zwischen Gebühren und Auslagen unterschieden wird. [59] Die Gebühr für die Bearbeitung von Anfragen, hier einer schriftlichen Auskunft einschließlich der Ermittlung von Archiv- und Bibliotheksgut beträgt gegenwärtig je angefangener halben Stunde 30. - DM. Die Ausführung reprographischer Arbeiten hat das Bundesarchiv privatisiert. Hier gelten die Preise der jeweiligen Vertragspartner.

Babette Heusterberg

Abdruck in: HEROLD-Jahrbuch. Neue Folge. Verlag Degener & Co, Neustadt a. d. Aisch, 2000, S. 147 - 186.

Fußnoten:

- [1] Auch der Bestand Reichssippenamt (BArch R 1509) erfüllt diese Erwartungen nach Einzelnachweisen in der Regel nicht. Diese Dienststelle war, so wie im übrigen auch die Gausippenämter, eine begutachtende Stelle. - Die Originale und Mikrofilme von Kirchenbüchern aus den Beständen des Reichssippenamtes befinden sich zusammen mit anderem von ihm gesammeltem genealogischen Material bei der Deutschen Zentralstelle für Genealogie, Schongauer Str. 1, 04329 Leipzig. - Volkmar Weiss: Die

- Deutsche Zentralstelle für Genealogie in Leipzig und ihre Aufgaben. In: Jahrbuch der historischen Forschung in der Bundesrepublik Deutschland. Hrsg. von der Arbeitsgemeinschaft außeruniversitärer historischer Forschungseinrichtungen in der Bundesrepublik Deutschland. München 1996, S. 30 - 33.
- [2] Reichsbürgergesetz vom 15. September 1935 (RGBl. I S. 1146). - Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 15. September 1935 (RGBl. I S. 1146). - Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 (RGBl. I S. 175). - Zum Verfahren und Literaturhinweise: von Ulmenstein: Der Abstammungsnachweis. Berlin 1936. - Wilhelm Stuckart, Rolf Schiedermaier: Rassen- und Erbpflege in der Gesetzgebung des Dritten Reiches. Leipzig 1938. - Wolfgang Ribbe: Genealogie und Zeitgeschichte. Studien zur Institutionalisierung der nationalsozialistischen Arierpolitik. In: Herold-Jahrbuch. Neue Folge (3) 1998, S. 73 - 108.
- [3] Die Aufgaben und die Zuständigkeit des Bundesarchivs sind in dem Gesetz über die Sicherung und Nutzung von Archivgut des Bundes (Bundesarchivgesetz-BArchG) vom 6. Januar 1988 (BGBl. I S. 62) festgelegt und ergänzt durch das Einigungsvertragsgesetz vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885, 912). Durch das Gesetz zur Änderung des Bundesarchivgesetzes vom 13. März 1992 (BGBl. I S. 506) ist im Bundesarchiv unter dem Namen "Stiftung Archiv der Parteien und Massenorganisationen der DDR" eine unselbständige Stiftung des öffentlichen Rechts errichtet worden, welche Unterlagen der Parteien und Massenorganisationen der ehem. DDR verwahrt. Gegenwärtig liegen folgende gedruckte Beständeübersichten vor: Übersicht über die Bestände des Deutschen Zentralarchivs Potsdam. Schriftenreihe des Deutschen Zentralarchivs Bd. 1, Berlin 1957. - Das Bundesarchiv und seine Bestände. Schriften des Bundesarchivs Bd. 10, Boppard am Rhein 1977. - Die Bestände der Stiftung der Parteien und Massenorganisationen der DDR im Bundesarchiv. Kurzübersicht. Berlin 1996. - Verzeichnis zu den Beständen des Bundesarchivs. Publikationsfindbuch Bd. 64: Verzeichnis der Bestände der Abteilung DDR, Koblenz 1998. - Im Internet: www.bundesarchiv.de.
- [4] Personalakten befinden sich im Bundesarchiv in Berlin u. a. in folgenden Beständen: Reichsministerium für Erziehung, Wissenschaft und Volksbildung (BArch R 4901), Reichsarbeitsministerium (BArch R 3901 PA), Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft (R 3601 PA), Reichspostministerium (BArch R 4701 PA), Reichssicherheitshauptamt (BArch R 58 Anh.), Reichswirtschaftsministerium (BArch R 3101 PA), Generalkommissar Riga (BArch R 92 Pers).
- [5] Reichsjustizministerium (BArch R 3001 PA).
- [6] Volksgerichtshof (BArch R 3016), Oberreichsanwalt beim Volksgerichtshof (BArch R 3017), Oberreichsanwalt beim Reichsgericht (R 3003).
- [7] Für den Nachweis von Verfolgenschicksalen in der Zeit des Nationalsozialismus kommen im Bundesarchiv in Berlin neben den in Anm. 6 genannten u. a. folgende Bestände in Betracht: Reichssippenamt/Ergänzungskarten der Volkszählung vom 17. 05. 1939 (BArch R 1509), Kanzlei des Führers, Hauptamt II b Patientenakten (BArch R 179), Kriminalbiologische Forschungsstelle des Reichsgesundheitsamtes (BArch R 160), Reichssicherheitshauptamt (BArch R 58).
- [8] Die Überlieferungen regional zuständiger Stellen sind in den Staatsarchiven der Bundesländer zu suchen. Wegweiser mit Adressen und Beständebeschreibungen: Heinz Boberach: Inventar archivalischer Quellen des NS-Staates. Die Überlieferung von Behörden und Einrichtungen des Reichs, der Länder und der NSDAP. Teil 1 KG

- Saur, 1991 und Teil 2 KG Saur 1995. - Nachweis über militärische und zivile Dienstzeiten sowie über Staatsangehörigkeit und Einbürgerung aus der Zeit bis Mai 1945. In: Gemeinsames Ministerialblatt (GMBI) 1993, S. 870.
- [9] Zentrum für die Aufbewahrung historisch dokumentarischer Sammlungen, Vyborskaja ul. 3, 12 512 Moskau.
- [10] Militärhistorisches Archiv der CSFR, u. Pamatniku 2, 13005 Prag 3.
- [11] Zur Geschichte des BDC u. a. : David G. Marwell und Hans Semrau: 47 Jahre Berlin Document Center. In: Der Archivar (45)1992, Sp. 343 f. - Dieter Krüger: Archiv im Spannungsfeld von Politik, Wissenschaft und öffentlicher Meinung. Geschichte und Überlieferungsprofil des ehemaligen "Berlin Document Center". In: Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte Heft 1/1997, S. 49 - 74. Letzgenannter stellt vor allem die jahrzehntelang in den USA und Deutschland geführten politischen und öffentlichen Diskussionen um die Rückgabe des BDC dar und gibt lediglich einen summarischen Überblick über die Bestände und Sammlungen. Für den hier vorliegenden Beitrag sind hingegen jene Bestände exemplarisch ausgewählt und detailliert beschrieben worden, welche als Quellen für genealogische Forschungen dienen können.
- [12] Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Übertragung der Berliner Dokumentenzentrale auf die Bundesrepublik Deutschland vom 18. Oktober 1993 (BGBl. 1993 II S. 2033).
- [13] Beständeübersicht: The Holdings of the Berlin Document Center. A Guide to the Collections, Berlin 1994. Diese ist nur im Manuskript gedruckt und vor Ort benutzbar.
- [14] David G. Marwell: Das Berlin Document Center (BDC). In: Faschismus und Rassismus. Berlin 1992, S. 413 - 419.
- [15] Der Hauptteil der Überlieferung mit Einzelfallakten befindet sich in der Überlieferung des ehem. BDC. Parallel dazu auch der Bestand des Obersten Parteigerichtes (BArch NS 36). - Der Verlust verlorener Mitgliedskarten, Mitgliedsbücher und Ehrenzeichen wurde im übrigen namentlich veröffentlicht im Verordnungsblatt der Reichsleitung der NSDAP. Hrsg. : Reichsleitung der NSDAP. Reichspressechef 1931 - 1943, (BArch NSD 13/1).
- [16] Heiner Meyer: Berlin Document Center. Das Geschäft mit der Vergangenheit, Frankfurt a. M. /Berlin 1988.
- [17] Befragung des Leiters des Mitgliedsamtes Dr. Anton Lingg im Interniertenlager Regensburg im Januar 1947. Abschrift. BArch "Research" (ehem. BDC), Ordner 377 I, Bl. 71 - 81. - Ein Anspruch auf Tausch der NSDAP-Mitgliedskarte gegen ein NSDAP-Mitgliedsbuch bestand ab 1933 nach zweijähriger Mitgliedschaft in der NSDAP.
- [18] Richtlinien für das Verfahren bei der Aufnahme neuer Mitglieder in die NSDAP. Hrsg. vom Reichsschatzmeister und vom Obersten Richter der Partei, München 1937. - Anton Lingg: Die Verwaltung der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei. München 1939. - Für das Mitgliedschaftswesen der NSDAP war das Hauptamt Rechtsamt, hier das Amt Mitgliedschaftswesen beim Reichsschatzmeister der NSDAP zuständig. - Die Überlieferung im Bundesarchiv in Berlin ist nur vorläufig erschlossen und zersplittert: Bundesarchiv Reichsschatzmeister der NSDAP (BArch NS 1), NS-Drucksachen Reichsschatzmeister der NSDAP (BArch NSD 10) und Sammlung "Research" (ehem. BDC) Ordner 376- 379).
- [19] BArch "Research" (ehem. BDC) Ordner 377 I, Bl. 118.

- [20] Die Aufnahmeanträge wurden als "Nummernkartei" dauernd aufbewahrt. Dagegen wurde ein großer Teil der dazugehörigen Fragebögen auf Anordnung des Reichsschatzmeisters Schwarz bereits etwa 1942/43 aus Platzmangel vernichtet. Etwaige weitere Fragebögen können, wenn sie angefordert worden sind, ersatzweise bei den niederen Dienststellen (Gau, Ortsgruppe) überliefert sein. Befragung des Leiters (wie Anm. 17), Bl. 72.
- [21] Das Recht der NSDAP. Vorschriftenammlung mit Anmerkungen, Verweisungen und Sachregister. Hrsg. von E. Haidn und L. Rischer. München 1938, S. 42.
- [22] BArch NSD 10/5. Dazu auch die Ausführungsbestimmung I zur Anordnung 18/37 vom 1. Mai 1937 und Ausführungsbestimmung II zur Anordnung 18/37 vom 9. Juli 1937.
- [23] Die Aushändigung der Mitgliedskarte oblag dem örtlich zuständigen Hoheitsträger, in der Regel dem Ortsgruppenleiter der NSDAP. Empfangsquittungen sind daher in den Akten der NSDAP-Gau- bzw. Kreisleitungen zu suchen.
- [24] Befragung des Leiters (wie Anm. 17), Bl. 71.
- [25] Wehrgesetz vom 21. Mai 1935 § 26 (RGBl. I S. 613). Eine Änderung trat mit dem Ersten Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Wehrgesetzes vom 24. September 1944 (RGBl. I S. 317) ein, wonach die Mitgliedschaft in der NSDAP, ihren Gliederungen und angeschlossenen Verbänden auch für die Dauer des aktiven Wehrdienstes in Kraft blieb. Das Mitgliedschaftswesen unterschied nicht nur zwischen dem Ruhen der Mitgliedschaft und dem Ruhen der Beitragspflicht. Darüber hinaus gab es zahlreiche Sonderregelungen für die Angehörigen der jeweiligen Verbände und Organisationen, für Angehörige fremder Staatsangehörigkeit oder der verschiedenen Abteilungen der Deutschen Volksliste. Für die Analyse eines konkreten Einzelfalles sind daher immer die jeweils sachlich und zeitlich relevanten Anordnungen des Reichsschatzmeisters der NSDAP heranzuziehen, auf die hier nicht im einzelnen eingegangen werden kann.
- [26] BArch NSD 10/4.
- [27] Anton Lingg: Die Verwaltung (wie Anm. 18), S. 163.
- [28] BArch NSD 10/5.
- [29] Heinz Boberach: Inventar (wie Anm. 8). - An Beispielen von Einzelfallakten der NSDAP-Gauleitungen Groß-Berlin und Niederschlesien in der Überlieferung des NS-Archivs der HA IX/11 des MfS läßt sich dies belegen.
- [30] BArch FM/Mitgliedsbücher (ehem. BDC).
- [31] Parallel dazu auch der Bestand Sturmabteilungen der NSDAP (BArch NS 23).
- [32] Reichskulturkammergesetz vom 22. September 1933 (RGBl. 1933 I, S. 661) und Erste Verordnung zur Durchführung des Reichskulturkammergesetzes vom 1. November 1933 (RGBl. 1933 I, S. 797) . - Parallel dazu auch der Bestand Reichskulturkammer und ihre Einzelkammern (BArch R 56).
- [33] Gesetz über die Errichtung einer vorläufigen Filmkammer vom 14. Juli 1933 (RGBl. 1933 I S. 483).
- [34] Thematisch relevant sind hierzu auch die Bestände: Deutsche Umsiedlungs-Treuhand-Gesellschaft (BArch R 1702), Umwandererzentralstelle Posen (BArch R 75), Einwandererzentralstelle Litzmannstadt (BArch R 69), Volksdeutsche Mittelstelle (BArch R 59), Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums (BArch R 49), Persönlicher Stab Reichsführer SS (BArch NS 19).

- [35] Gesetz zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit vom 22. Februar 1955 (BGBl. 1955 III, 102-105).
- [36] Vgl. Ingeborg Fleischauer: Das Dritte Reich und die Deutschen in der Sowjetunion. Schriftenreihe der Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte Bd 46, Stuttgart 1983. - Richard H. Walth: Strandgut der Weltgeschichte. Die Rußlanddeutschen zwischen Stalin und Hitler. Essen 1994.
- [37] Wegweiser mit Adressen und Beständebeschreibungen: Staatsangehörigkeitsdatei und andere Nachweisquellen für Staatsangehörigkeitsverfahren. Verfahren zur Feststellung der Aussiedlereigenschaft. Renten- und Lastenausgleichsverfahren. Hrsg. vom Bundesverwaltungsamt, Köln 1994.
- [38] Verordnung über die Deutsche Volksliste und die deutsche Staatsangehörigkeit in den eingegliederten Ostgebieten vom 4. März 1941 (RGBl. I S. 118) in der Fassung vom 31. Januar 1942 (RGBl. I S. 51). Die Deutsche Volksliste war in vier Abteilungen gegliedert: Personen, die in den Abteilungen 1 und 2 eingetragen wurden, erwarben uneingeschränkt die deutsche Staatsangehörigkeit. Personen, die in die Abt. 3 eingetragen wurden, erwarben die deutsche Staatsangehörigkeit auf Widerruf. Personen, die in die Abt. 4 eingetragen wurden, erwarben die deutsche Staatsangehörigkeit auf Widerruf erst durch Einzeleinbürgerung.
- [39] Erlaß des Führers über den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Einstellung in die deutsche Wehrmacht, die Waffen-SS, die deutsche Polizei oder die Organisation Todt vom 19. Mai 1943 (RGBl. 1943 I S. 315). - Absolon, Rudolf: Sammlung wehrrechtlicher Gutachten und Vorschriften. Heft 1 - 22, sowie 4 Registerbände, Hrsg. vom Bundesarchiv-Zentralnachweisstelle Aachen-Kornelimünster 1963- 1982, 1983 - 1985 (im Manuskript gedruckt).
- [40] Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949, Artikel 116 Abs. 1 (BGBl. S. 1). - Gesetz zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit vom 22. Februar 1955 (wie Anm. 35). - Hans-Joachim Seeler: Die Staatsangehörigkeit der Volksdeutschen. Frankfurt, Berlin 1960.
- [41] Das Schriftgut dieser Stelle wurde dem Bestand Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums (BArch R 49) zugewiesen. Einzelfallakten befinden sich in der Überlieferung der hier beschriebenen personenbezogenen Bestände der EWZ.
- [42] Weitere Nachweisquellen bieten die Heimatsortskarteien (HOK) des kirchlichen Suchdienstes mit Daten über die deutsche Bevölkerung aus den Vertreibungsgebieten Mittel- Ost- und Südosteuropas, geordnet nach Ortschaften. Dort sind auch Nachweise für die deutsche Volkszugehörigkeit und die Ermittlung von Zeugen durch Nachbarschaftsbefragungen überliefert. - Staatsangehörigkeitsdatei und andere Nachweisquellen für Staatsangehörigkeitsverfahren (wie Anm. 37). - Im Bundesarchiv in Koblenz der Bestand Deutsches Auslandsinstitut (BArch R 57). Dieser enthält neben Korrespondenzen und Berichten über die Lage und kulturelle Tätigkeit der Auslandsdeutschen in allen Teilen der Welt auch Unterlagen über deutsche Volksgruppen und Siedlungen im Ausland. Dazu gehört insbesondere eine umfangreiche Dokumentation über die Umsiedlung und Rückführung von Deutschen aus dem Baltikum, der Sowjetunion und Südosteuropa sowie deren Ansiedlung im Reichsgebiet. - Thomas Trumpp: Genealogische Überlieferungen des ehemaligen Deutschen Ausland-Instituts im Institut für Auslandsbeziehungen (Stuttgart) und im Bundesarchiv (Koblenz). In: Der Herold, Vierteljahresschrift für Heraldik, Genealogie und verwandete Wissenschaften, Bd. 13, 33 Jg. 1990, Heft 4.

- [43] Parallel dazu auch der Bestand Rasse- und Siedlungshauptamt der SS (BArch NS 2). - Zum Verfahren und wenige Einzelfälle auch der Bestand Persönlicher Stab Reichsführer SS (BArch NS 19).
- [44] Organisationshandbuch der NSDAP. Hrsg. vom Reichsorganisationsleiter der NSDAP. München 1936, S. 421.
- [45] Ebd. S. 421.
- [46] Reichsführer SS am 18. Mai 1937, abgedruckt auf der Präambel des ärztlichen Untersuchungsbogens.
- [47] Vgl. Gudrun Schwarz: Eine Frau an seiner Seite. Ehefrauen in der "SS-Sippengemeinschaft". Hamburg 1997.
- [48] BArch NSD 41. - BArch RD 18. - Dienstaltersliste der Waffen SS. SS-Obergruppenführer bis SS-Hauptsturmführer. Stand Juli 1944. Hrsg. von Brünn Meyer, Osnabrück 1987.
- [49] Nachweise über die strafrechtliche Verfolgung und Verurteilung von nationalsozialistischen Gewaltverbrechen bieten vor allem folgende Stellen auf dem Gebiet der heutigen Bundesrepublik Deutschland: Bundesarchiv in Koblenz (BArch All. Proz. 1-10, 20, 21). - Bundesarchiv in Ludwigsburg (Verfahrenskartei und -akten der Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen). - Bundesarchiv in Berlin (BArch SMT/Waldheim-Kartei, BArch DP 1, BArch DP 3). In der ehem. DDR hat sich darüberhinaus das Ministerium für Staatssicherheit der DDR solcher Fälle angenommen. Die Unterlagen sind beim Bundesbeauftragten für die Stasiunterlagen in Berlin verwahrt. - Staatsarchiv Nürnberg (Nürnberger Kriegsverbrecherprozesse).
- [50] Verleihungslisten von Orden und Ehrenzeichen werden im Bundesarchiv-Zentralnachweisstelle in 52 076 Aachen, Abteigarten 6, verwahrt. Dort werden darüber hinaus Dienstzeitsnachweise an Hand der Personalunterlagen von Offizieren der Luftwaffe und des Heeres, der Waffen-SS, sowie des Wehrmachtsgefolges erstellt. Ferner sind dort die Gerichtsunterlagen der Marine, des Heeres und nur geringfügig der Luftwaffe überliefert. Personenbezogene Anfragen zum Reichsarbeitsdienst, der Organisation Todt und des Nationalsozialistischen Kraftfahr-Korps (NSKK) sind ebenfalls dorthin zu richten.
- [51] Diese Kartei entstand auf der Basis von Verwaltungsunterlagen der Lebensbornheime, die nach Kriegsende in den Besitz des Internationalen Suchdienstes (früher UNRA, IRO) gelangt waren. Soweit es sich um im heutigen Bundesgebiet eingetretene Einzelfälle (ca. 1500) handelte, wurden die Karteikarten später an die örtlich zuständigen Standesämter abgegeben. Von 1951 an erteilte das Deutsche Institut für Vormundchaftswesen- Archiv Deutscher Berufsvormünder e. V. Heidelberg Auskünfte aus der Kartei. - Schrembs : Geburten in Heimen des Vereins "Lebensborn". In: Das Standesamt. Zeitschrift für Standesamtswesen, Ehe- und Kindschaftsrecht, Staatsangehörigkeitsrecht. (18) 1965, S. 164.
- [52] Dietrich Muregger und Frank Winkler: Quellen zur Geschichte der deutschen Arbeiterbewegung im "NS-Archiv" des ehemaligen Ministeriums für Staatssicherheit (MfS) der DDR. In: Internationale wissenschaftliche Korrespondenz zur Geschichte der Arbeiterbewegung (IWK) 1/1994, S. 88 - 97.
- [53] Zur Geschichte und Überlieferungsprofil: Dagmar Unverhau: Das NS-Archiv des Ministeriums für Staatssicherheit (Archiv zur Staatssicherheit 1), Berlin 1998. - Henry Leide: Die verschlossene Vergangenheit. Sammlung und selektive Nutzung von NS-

Materialien durch die Staatssicherheit zu justitiellen, operativen und propagandistischen Zwecken. In: Justiz im Dienste der Parteierrschaft: Rechtspraxis und Staatssicherheit in der DDR. Hrsg. von Roger Engelmann, Clemens Vollnhals, Berlin 1999, S. 495 - 330. - Die Überlieferung des NS-Archivs des MfS enthält auch regionale Provenienzen, welche in die Zuständigkeit der Staatsarchive der Länder fallen. Vgl. dazu Boberach, Inventar (wie Anm. 8).

- [54] Vgl. Götz Aly: Stasi hortete Nazi-Akten. In: die tageszeitung vom 23. 04. 1991, S. 13.
- [55] Diese Vorgangs- und Arbeitskartei unterliegt gemäß § 6 Abs. 1 Ziffer 1 dem Gesetz über die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (Stasi-Unterlagen-Gesetz StUG) vom 20. Dezember 1991 (BGBl. I 2272).
- [56] Gesetz über die Sicherung und Nutzung von Archivgut des Bundes (wie Anm. 3)
- [57] Verordnung über die Benutzung von Archivgut beim Bundesarchiv (Bundesarchiv-Benutzungsverordnung-BArchBV) vom 29. Oktober 1993 (BGBl. I S. 1857).
- [58] 66. Strafgesetzbuch (StGB) vom 15. Mai 1871 (RGBl S. 127) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1987 (BGBl. I S. 945, ber. S. 1160).
- [59] Verordnung über Kosten beim Bundesarchiv (Bundesarchiv-Kostenverordnung - BArch-KostV) vom 29. September 1997 (BGBl. I S. 2380).